

**Bebauungsplan Rw 336/20 „Schulzentrum Bruderschaftshöhe – 3. Änderung – DHG“**

Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und Nachbargemeinden

Beteiligung (Seite 1 bis 9)	
<b>A</b>	<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b> Fristende: 11.09.2020
<b>B</b>	<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB</b> Anhörungsfrist vom 10.08.2020 bis einschl. 11.09.2020

<b>A</b>	<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>
----------	---

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz Bissierstraße 7 79114 Freiburg	Schreiben vom 05.08.2020
	<u>Stellungnahme:</u> Keine nähere raumordnerische Prüfung und Stellungnahme erforderlich, da das Plangebiet bereits vollständig im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ enthalten ist und der	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bebauungsplanänderungsentwurf damit als aus dem FNP entwickelt anzusehen ist.</p> <p>Ergänzende Anregungen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bebauungsplanentwurf „Schulzentrum Bruderschaftshöhe – 3. Änderung – DHG“ entspricht zwar den raumordnerischen Zielsetzungen einer möglichst flächensparenden und am Bestand orientierten Siedlungsentwicklung (Planziel 3.1.9 sowie Grundsätze 1.1 und 1.4 Satz 3 Landeentwicklungsplan 2002), so dass aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung bestehen. Jedoch ermöglicht der jetzige Bebauungsplanentwurf ein weiteres Heranrücken des DHG an die östlich benachbarte Wohnbebauung. Es sollte daher sichergestellt sein, dass sich hieraus keine unzumutbaren Immissionskonflikte (insbes. durch Lärm) ergeben. (vergl. hierzu auch § 1 Abs. 6 Satz 1 BauGB sowie Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP).</li> <li>2. Ob bzw. inwieweit die in den Bebauungsplanunterlagen enthaltenen Ausführungen und Untersuchungen zu den Umweltwirkungen dieser Planung sowie die vor diesem Hintergrund im Bebauungsplanentwurf selbst vorgesehen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen, rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</li> </ol> <p>Das Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielpätzen und ähnlichen Einrichtungen (auch Schulen) keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</p> <p>Geräusche von spielenden Kindern in der Umgebung von Kindergärten, Spielplätzen oder Anliegerstraßen gelten rechtlich als ausdrücklich erwünscht und fester Bestandteil des Wohnumfeldes und sind grundsätzlich zu tolerieren. Lärm von spielenden Kindern sieht die Rechtsprechung als sozialadäquat an. Lärm der von Schulen ausgeht ist unabhängig von seiner Intensität von den Nachbarn hinzunehmen. Schulbetrieb findet auch nur werktags statt.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat nach eingehender Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht (vergl. Stellungnahme Nr. 5 – Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Rottweil)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Referat 55, Naturschutz, Recht</b>  <b>Bissierstraße 7</b>  <b>79114 Freiburg</b></p>	<p>Mail vom 04.08.2020</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in diesem Verfahren liegt die naturschutzfachliche und -rechtliche Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottweil. Daher geben wir als höhere Naturschutzbehörde</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	keine Stellungnahme ab.	
3.	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <b>Abteilung Schule und Bildung</b> <b>Abteilung 7</b> <b>Eisenbahnstraße 68</b> <b>79098 Freiburg</b>	Schreiben vom 17.08.2020
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat sich seinerseits mit Schreiben vom 18.08.1994 damit einverstanden erklärt, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr die Schulverwaltungen bei den Regierungspräsidien bzw. den Staatlichen Schulämtern sonder die örtlichen Schulleitungen bzw. die geschäftsführenden Schulleiter als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanungsverfahren zu beteiligen sind.</p> <p>Wir geben daher die Unterlagen zu unserer Entlastung wieder zurück.</p>	<p>Standorterweiterung und -entwicklung auch das Regierungspräsidium informiert sein sollte.</p> <p>Die Schulen und die Schulleiter wurden angeschrieben und haben die Unterlagen erhalten. Von Seiten der Schulen DHG und AMG wurden jedoch keine Stellungnahmen abgegeben. Es wurde davon ausgegangen, dass bei einer</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <b>Abteilung 9, Ref. 91</b> <b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> <b>Albertstraße 5</b> <b>79104 Freiburg</b>	Mail vom 01.09.2020 mit beifügtem Schreiben vom 31.08.2020
	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p>Bebauungsplan „Schulzentrum Bruderschaftshöhe – 3. Änderung – DHG“, Stadt Rottweil, Lkr. Rottweil (TK 25: 7817 Rottweil)</p> <p>Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2. Beachtliche eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3. Hinweise, Anregungen und Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b>  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).  Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastenabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllten Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.  Der Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter der <b>Rubrik Hinweise Geotechnik</b> aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.  So wird der Hinweis aufgenommen und auf das Arbeitsblatt verwiesen. Da jedoch auch Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung aus ökologischen Gründen geplant werden sollen, wird auf die Empfehlung im Einzelfall ein hydrologisches Versickerungsgutachten zu erstellen hingewiesen, aber der Festsetzung nicht Abstand genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellungen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997 – 2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rostoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenn Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung, LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und in der <b>Rubrik Hinweise Geotechnik</b> aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p><b>Landratsamt Rottweil</b> <b>Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</b> <b>Königstraße 36</b> <b>78628 Rottweil</b></p>	<p>Schreiben vom 09.09.2020</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Bauleitplanungsverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 11.09.2020 gebeten. In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p><b>1. <u>Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</u></b>  <b>1.1 <u>Untere Naturschutzbehörde</u></b>  Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>1.2 <u>Gewerbeaufsichtsamt</u></b>  Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p><b>1.3 <u>Kreisbrandmeister</u></b>  Die Wasserversorgung für das o. g. Baugebiet ist nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 in einer Größe von 96 m<sup>3</sup> pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden für eine eventuelle Brandbekämpfung auszulegen.</p> <p>Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 des DVGW Arbeitsblattes auszuführen.</p> <p><b>2. <u>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u></b>  Gegen den Bebauungsplan der Stadt Rottweil „Schulzentrum Bruderschaftshöhe – 3. Änderung – DHG“ bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><b>3. <u>Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u></b>  Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.  Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p><b>4. <u>Gesundheitsamt</u></b>  Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>5. <u>Nahverkehrsamt</u></b>  Das Nahverkehrsamt verweist auf den Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil.</p> <p><b>6. <u>Straßenbauamt</u></b>  Die Belange der Straßenbauverwaltung sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften unter der Rubrik <b>Hinweise Wasser</b> aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><b>7. Umweltschutzamt</b> Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Grundwasserschutz</b> <b>Grundwasserneubildung</b> Bei der Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplanes wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert. Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotenzial, auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Bei Flächen von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z. B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.</p> <p><b>Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe</b> Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.</p> <p><b>2. Zusammenfassung</b> Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p><b>ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH &amp; Co. KG</b> <b>In der Au 5</b> <b>78628 Rottweil</b></p>	<p>Schreiben vom 07.08.2020</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.08.2020, mit welchem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.</p> <p>Aus beigefügtem Bestandsplan können Sie die etwaige Lage des Wassers Hausanschlusses (blaue Linie) des DHG entnehmen. Wir bitten Sie diese Versorgungseinrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB in den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen und die Leitungstrasse mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen beträgt 1 m rechts und links der Leitungssachse.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wurde um das weitere Leitungsrecht ergänzt. Da bereits die Abwasserleitung mit einem Schutzstreifen von 1,50 links und rechts der Leitungssachse gesichert wurde, wurde der gleiche Wert bei der</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Textteil bitten wir Punkt 3.5 der Begründung bzw. Punkt 1.5 der Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan anzupassen. Das Leitungsrecht für die Wasserversorgung soll zugunsten der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH &amp; Co. KG und nicht zugunsten der Stadt Rottweil ausgestellt werden.</p>	<p>Wasserleitung eingeplant. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung und Textlichen Festsetzungen wurden angepasst.</p>
7.	<p><b>Polizeipräsidium Konstanz Frührungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr Standort Tuttlingen Stockacher Straße 158 78532 Tuttlingen</b></p>	<p>Mail vom 06.08.2020 mit beigefügtem Scheiben vom 06.08.2020</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Nach Prüfung der vorgelegten Pläne bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahme, zumal keine Änderungen der Verkehrsführung geplant sind. Die Stellungnahme wurde telefonisch auch mit Herrn Pfaff so besprochen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren würden wir begrüßen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p><b>Gemeinde Deißlingen Postfach 1161 78648 Deißlingen</b></p>	<p>Schreiben vom 24.08.2020</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für die Unterrichtung und Ihr o. g. Schreiben sowie die mitgelieferten Unterlagen.  Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere gemeindlichen Interessen durch die Planung nicht betroffen sind und wir deshalb keine Einwendungen und Bedenken vorbringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	<p><b>Gemeinde Dietingen Bürgermeisteramt Dietingen Kirchplatz 1 78661 Dietingen</b></p>	<p>Mail vom 12.08.2020</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Wir teilen Ihnen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren „Schulzentrum Bruderschaftshöhe – 3. Änderung – DHG“ mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.	Wird zur Kenntnis genommen.

**B Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
gem. § 3 (2) BauGB**

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.	Wird zur Kenntnis genommen.

Planverfasser:  
Rottweil, den 05.11.2020

Silke Hauß  
Stadtplanerin  
Abteilung 4.1 Stadtplanung